

## **Amtsgericht Unna**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 13.03.2026, 09:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 115, Friedrich-Ebert-Str. 65a, 59425 Unna**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Holzwiede, Blatt 3172,  
BV Ifd. Nr. 9**

Gemarkung Holzwiede, Flur 11, Flurstück 3006, Gebäude- und Freifläche, Massener Straße 145, 147, Größe: 1.884 m<sup>2</sup>

versteigert werden.

Das Objekt besteht aus drei Bauteilen:

Bauteil 1: teilunterkellertes, 2-geschossiges Zweifamilienhaus (ehemaliges Bauernhaus) mit ausgebautem Dachgeschoss und nicht ausgebautem Spitzboden, teilweise im Erdgeschoss Pferdestall und im Obergeschoss Heuboden, Baujahr ca. 1858, Wohnfläche ca. 209,19 m<sup>2</sup>, Nutzfläche Stall ca. 200,19 m<sup>2</sup>

Bauteil 2:

nicht unterkellertes, 2-geschossiges Einfamilienhaus (ehemaliges Backhaus) mit nicht ausgebautem Dachgeschoss, Baujahr ca. 1858, Wohnfläche ca. 89,26 m<sup>2</sup>

### Bauteil 3: Carport, Baujahr geschätzt 2000

Laut Gutachten sind keine Bauakten vorhanden

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

626.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.